

DIEDERICH ECKARDT\*

Zur Sachabweisung *a limine litis*  
im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren

I. Entlastung durch Entformalisierung nach Maßgabe  
von § 495a S. 1 ZPO

„Zeit ist Geld“, und solches hat auch der Staat nicht zu verschenken, die chronisch unterfinanzierte Justiz schon gar nicht. Dass der Zivilprozess von dem Gebot der „Verfahrensökonomie“ beherrscht werde, ist deshalb heute fester Bestandteil prozessualen Denkens; erstrebt wird nicht (mehr) Justizgewährung nach „Goldstandard“, sondern Reduktion auf rechtsstaatliche Mindestanforderungen schon im „Normalverfahren“. Gleichwohl gibt es in dieser Hinsicht stets noch „Luft nach unten“, wie der Gesetzgeber u. a. mit der Schaffung des § 495a ZPO zum 1. April 1991<sup>1</sup> erkennen ließ: Hiernach kann das Gericht in „Bagatellverfahren“, die nach der *lex lata* immerhin bis zu einem Streitwert von 600 EUR vorliegen sollen (und damit etwa ein Drittel der zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten erfassen<sup>2</sup>), „sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen“;<sup>3</sup> auch eine mündliche Verhandlung muss nur auf Antrag stattfinden. Den Anforderungen eines rechtsstaatlichen (Art. 20 Abs. 3 GG), fairen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) und den Parteien in angemessenem Umfang rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) versprechenden Zivilverfahrens kann also offenbar auch dann noch genügt werden, wenn das Gericht nach seinem Ermessen verfahrensmäßigen Zierrat abstreift und sich – was dann zudem Erscheinungsform einer „bürgernahen“, weil flexiblen und potentiell auf Ausgleich struktureller Ungleichgewichtslagen gerichteten Justiz sein

---

\* Professor Dr. Diederich Eckardt, Universität Trier.

<sup>1</sup> Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17.12.1990, BGBl. 1990 I 2847. Die Bestimmung enthielt in einem Abs. 2 zunächst noch die seit dem ZPO-Reformgesetz in § 313a Abs. 1 ZPO verallgemeinerten Optionen des Weglassens von Tatbestand und Entscheidungsgründen. Zu sinnverwandten Vorgängerregelungen s. *Engbers*, Small Claims und effektiver Rechtsschutz, 2003, 30 ff.; *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, 1995, 17 ff.; *Rottleuthner*, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495a ZPO und § 313 StPO, 1997, 1 ff.; (*Vötzmann-*)*Stückelbrock*, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002, 623 ff.; *Olzen* FS Zeuner, 1994, 451 ff.; *Wöllschläger* in *Blankenburg/Strempel/Wöllschläger* (Hrsg.), Neue Methoden im Zivilverfahren, 1991, 13 (17 ff.).

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt v. 16.11.2015, Fachserie 10 Reihe 2.1 (Rechtspflege – Zivilgerichte 2014), 11 [Abb. 3], 26 [Lfd. Nr. 11+12].

<sup>3</sup> Von dieser Möglichkeit machen die Amtsgerichte immerhin in 7,6% (84.731 von 1.107.215 Verfahren) der bei ihnen anhängigen Verfahren auch Gebrauch, vgl. Statistisches Bundesamt v. 16.11.2015, Fachserie 10 Reihe 2.1 (Rechtspflege – Zivilgerichte 2014), 18, 22 [jew. Lfd. Nr. 26], 38 [Lfd. Nr. 3].

soll<sup>4</sup> – auf die prozessualen Essentialia beschränkt, mag dabei auch im Einzelfall zuweilen des Guten zu viel getan werden und zu verfassungsgerichtlichen Rügen Anlass geben.<sup>5</sup> Weiterungen sind zudem Gegenstand der aktuellen rechtspolitischen Diskussion.<sup>6</sup>

Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen verfassungsgerichtliche Kontrolle die amtsgerichtliche „Entlastung durch Entformalisierung“<sup>7</sup> an das Tageslicht der Fachöffentlichkeit geholt hat, spielt diese sich weitgehend im Verborgenen ab: Entgegen dem zuweilen erhobenen Petitem, in den Fällen einer Verfahrensvereinfachung nach § 495a ZPO stets die Berufung zuzulassen (was nun allerdings mit dem erstrebten Entlastungseffekt kaum vereinbar wäre), geschieht dies nur sehr selten, was dann eben auch bedingt, dass es bei der typischerweise nicht publizierten amtsgerichtlichen Entscheidung sein Bewenden hat.<sup>8</sup> Was die Amtsgerichte mit dem hiermit erteilten, erstaunlich weitgehenden Dispens von etablierten prozessualen Formalien<sup>9</sup> anfangen, weiß man deshalb gar nicht genau, zumal die einzige rechtstatsächliche Evaluation des § 495a ZPO die Verhältnisse unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre betrifft.<sup>10</sup> Vermutet wird allerdings auch, dass es den Gerichten schwerfallen könnte, jenseits einiger „klassischer“ Anwendungsoptionen – Entscheidung ohne mündliche Verhandlung,<sup>11</sup> Erlass eines kontradiktorischen Urteils auch bei Säumnis einer Partei,<sup>12</sup> Er-

<sup>4</sup> S. zu diesem Aspekt etwa *Kocher*, Funktionen der Rechtsprechung, 2007, 440 ff.; *Brieskorn* in *Zwicker/Montagnon* (Hrsg.), Die bürgernahe Ziviljustiz in Deutschland und Frankreich (2013), 123 ff.; *Wölschläger* in *Blankenburg/Strempel/Wölschläger* (Hrsg.), Neue Methoden im Zivilverfahren, 1991, 7 (35).

<sup>5</sup> Zu Gehörsverstößen bei der Anwendung des § 495a ZPO s. BVerfG NJW-RR 1994, 254; BVerfG NJW 2006, 2248; BVerfG NJW 2007, 3486; BVerfG BeckRS 2011, 46766; BVerfG NJW 2012, 2262; BVerfG BeckRS 2013, 56437; BVerfG JZ 2015, 1053; BVerfG BeckRS 2015, 47774; BVerfG BeckRS 2016, 40541; BayVerfGH NJW-RR 2008, 1312; BayVerfGH BeckRS 2010, 48443; SaarlVerfGH BeckRS 2010, 48449; BayVerfGH BeckRS 2011, 51158; BerlVerfGH BeckRS 2012, 48703; *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, 1995, 165 ff. und *Kunze* NJW 1997, 2154 ff.; *Rottleuthner*, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495a ZPO und § 313 StPO, 1997, 10 ff. 87 ff.; (*Völzmann*-) *Stickelbrock*, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002, 656 ff.; s. auch BayVerfGH NJW 2005, 3771 (willkürliche Verfahrensführung); *Redeker* NJW 1996, 1870 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Roth* JZ 2014, 801 (806 f.) zu entsprechenden Vorschlägen von *Callies* und *Vonverke* in ihrem Gutachten bzw. Referat für den 74. DJT 2014.

<sup>7</sup> Ausdruck nach *Rottleuthner*, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495a ZPO und § 313 StPO, 1997, 10 ff.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich etwa *Kunze*, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, 1995, 98 ff.; *Heiß* JbJgZivilRWiss 2014, 421 (427 ff.).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu etwa *Münch* in *Oestmann* (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, 55 ff.; *Heiß* JbJgZivilRWiss 2014, 421 ff.

<sup>10</sup> *Rottleuthner*, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495a ZPO und § 313 StPO, 1997, 10 ff.

<sup>11</sup> *Stein/Jonas/Berger*, ZPO, 23. Aufl. 2014 ff., ZPO § 495a Rn. 28 ff.

<sup>12</sup> Vgl. mwN BVerfG NJW 2007, 3486 (3487); MüKoZPO/*Deubner*, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495a Rn. 45; *Stein/Jonas/Berger* ZPO, 23. Aufl. 2014 ff., ZPO § 495a Rn. 45; s. aber BVerfG JZ 2015, 1053.

leichterungen im Beweisverfahren<sup>13</sup> und bei der Urteilsabfassung und -bekanntmachung<sup>14</sup> – überhaupt noch sinnvolle Anwendungen zu finden.<sup>15</sup>

## II. Die Sachabweisung a limine litis durch die Amtsgerichte Meldorf und Bergen

Angesichts der dürftigen rechtstatsächlichen Erkenntnislage kann nur spekuliert werden, ob die im folgenden darzustellende „Verfahrensvereinfachung“ durch die Amtsgerichte Meldorf und Bergen wirklich eine aktuelle Innovation darstellt oder womöglich ältere Vorläufer hat (auffindbar waren solche trotz einiger datenbankgestützter Mühe jedenfalls nicht). Es war also offenbar zuerst das AG Meldorf (Dithmarschen),<sup>16</sup> das in einer am 1.4.2010 ergangenen Entscheidung die Auffassung vertrat, im Anwendungsbereich des § 495a ZPO könne eine unzulässige oder unbegründete Klage unmittelbar nach Eingang der Klageschrift abgewiesen werden, wenn der Kläger schon in der Klageschrift explizit auf eine mündliche Verhandlung verzichtet habe und § 139 ZPO keinen weiteren Hinweis an den Kläger im Hinblick auf die von dem Gericht erkannte Unschlüssigkeit der Klage gebiete. Das Gericht erkannte dabei an, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör es grundsätzlich erfordere, den Parteien die Anordnung des schriftlichen Verfahrens mitzuteilen, um ihnen Gelegenheit zu einem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu geben;<sup>17</sup> dies sei indessen entbehrlich, wenn der Kläger in der Klageschrift selbst eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeregt habe und der Beklagte im Hinblick auf die Klageabweisung nicht beschwert sei. Auch eine Hinweispflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO bestehe nicht, weil und soweit ergänzende Erklärungen des Klägers nicht zum Erfolg seiner Klage führen könnten.

Ohne nennenswerte niedergelegte Begründung ist dem im Jahr 2012 zunächst das seinerzeit noch selbständige Amtsgericht Bergen auf Rügen gefolgt;<sup>18</sup> das Gericht verzichtete dabei sogar auf ein Argument dafür, dass es eines gerichtlichen Hinweises auf die gerichtlichen Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Klage nicht bedürfe. Der am AG Bergen auf Rügen tätige Richter *H. Schäfer* gab aber immerhin nahezu gleichzeitig in der NJOZ eine Rechtfertigung dieses (seines eigenen?) Vorgehens zu Protokoll und wies darauf hin, die Klageschrift müsse in einem solchen Fall wenigstens nachträglich und zusammen mit dem Urteil zugestellt werden, um zu gewährleisten, dass die Sache überhaupt rechtshängig werde und deshalb innerhalb eines bestehenden Prozessrechtsverhältnisses rechtskrafftätig entschieden

<sup>13</sup> LG Baden-Baden NJW-RR 1994, 1088; MüKoZPO/*Deubner*, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495a Rn. 33; Stein/*Jonas/Berger* ZPO, 23. Aufl. 2014ff., ZPO § 495a Rn. 37ff.; s. im Einzelnen *Städig* NJW 1996, 691 (694f.).

<sup>14</sup> Vgl. AG Lichtenberg NJOZ 2013, 1180; MüKoZPO/*Deubner*, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495a Rn. 47; Stein/*Jonas/Berger* ZPO, 23. Aufl. 2014ff., ZPO § 495a Rn. 42ff.; *Fischer* MDR 1994, 978 (982).

<sup>15</sup> Vgl. *Zöller/Hergert*, ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO § 495a Rn. 8f.

<sup>16</sup> AG Meldorf MDR 2010, 976 = BeckRS 2010, 08451.

<sup>17</sup> BVerfG NJW-RR 1994, 254 (255); BVerfG NJW-RR 2009, 562.

<sup>18</sup> AG Bergen auf Rügen Urt. v. 19.10.2012 – 23 C 381/12 (juris) (betr. eine Widerklage).

werden könne.<sup>19</sup> Zuletzt ist das AG Stralsund (in seiner nunmehr bloßen Zweigstelle Bergen auf Rügen<sup>20</sup>) in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 so verfahren;<sup>21</sup> das Gericht konnte die Klage deshalb schon am dritten Tag nach Eingang abschlägig bescheiden – wahrlich ein „kurzer Prozess“.

Dieses Vorgehen soll hier in Anlehnung an einen älteren Sprachgebrauch (→ IV.2.) als Klageabweisung „*a limine litis*“ bezeichnet werden. Im herkömmlichen Sinne ist sie dies zwar insofern nicht, als das Gericht ja durchaus auf die Sache selbst eingeht – in Gestalt einer als „endgültig“ (d. h. materiell rechtskraftfähig) gedachten Sachabweisung – und sie nicht schon „an der Schwelle zum Prozess“ zurückweist. Aber es handelt sich eben durchaus um eine Klageabweisung ohne Prozess, wenn man unter einem „Prozess“ ein kontradiktorisches Verfahren versteht; dies mag es rechtfertigen, den etablierten Begriff in einem etwas abweichenden Sinne weiterzuverwenden.

### III. Zustellungsversagung und § 495a ZPO

Die Entscheidungen aus Dithmarschen und von der Insel Rügen sind bisher in der Literatur kaum rezipiert bzw. kritisiert worden.<sup>22</sup> Dies verwundert insofern, als die Verfahrensgestaltung ja durchaus spektakulär ist: Die Klageschrift ist nach dem Gesetz dem Beklagten unverzüglich nach Einreichung förmlich zuzustellen, §§ 253 Abs. 1, 270 Abs. 1, 271 Abs. 1 ZPO; erst hierdurch treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 1 ZPO) ein und entsteht auch das Prozessrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten.<sup>23</sup> Erst durch die Zustellung der Klageschrift ist also das von § 495a ZPO vorausgesetzte „Verfahren“ wirksam eingeleitet. Selbst wenn die Zustellung der Klageschrift später (zugleich mit dem Urteil, → V.) noch nachgeholt wird, kann dies den Mangel nicht vollumfänglich heilen: Zum einen wäre die Zustellung damit immer noch nicht „unverzüglich“ nach der Einreichung erfolgt; dass die Zustellung der Klageschrift ihrer Zweckbestimmung nach grundsätzlich vor der gerichtlichen Entscheidung erfolgen muss und nicht im Nachhinein, versteht sich – schon um dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung in seinem Sinne zu beeinflussen – zudem ebenfalls geradezu von selbst (→ V.).

Im „Normalprozess“ wäre die Erörterung damit zu Ende, der Verstoß gegen Verfahrensrecht erwiesen.<sup>24</sup> Im Anwendungsbereich des § 495a ZPO fangen die

<sup>19</sup> Schäfer NJOZ 2012, 1961 (1962).

<sup>20</sup> Ob (erneut?) durch RiAG Schäfer, ist allein mit dem Geschäftsverteilungsplan nicht sicher feststellbar ...

<sup>21</sup> AG Stralsund BeckRS 2016, 07636.

<sup>22</sup> Offenbar außer der bereits zitierten, weitgehend zustimmenden Besprechung von Schäfer nur (abl.) Prütting/Gehrlein/Schelp, ZPO, 8. Aufl. 2016, § 495a Rn. 7.

<sup>23</sup> BGH NJW 1992, 2575 [unter II.1.]; BGH NJW 2001, 445 [unter II.1.]; BGH NJW 2013, 387 Rn. 23 (28); Wiczorck/Schütze/Assmann, ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 253 Rn. 167.

<sup>24</sup> Eine auch in diesem Fall interessante Frage wäre allerdings, ob ein auf diese – unterstelltermaßen verfahrensrechtswidrige – Weise ergangenes Urteil wirksam und der materiellen Rechtskraft fähig oder wegen offensichtlicher und schwerwiegender Fehlerhaftigkeit nichtig wäre; obwohl für die Urteile über einen nicht (mehr) rechtshängigen Anspruch grundsätzlich Letzteres angenom-

Überlegungen damit hingegen erst an: Ist die Abweichung von dem gesetzlichen Zustellungsgebot womöglich gerade von § 495a S. 1 ZPO erlaubt? Wie und durch wen wird aber überhaupt festgelegt, wie weit das Gericht in seinen nach „billigem Ermessen“ gefundenen Abweichungen vom Normalprozess gehen darf? Diese Befugnis zu konkretisieren und ihre Grenzen auszuloten, wäre an sich eine klassische Aufgabe von „Richterrecht“. Sie wäre es, stieße der Rechtsanwender hier nicht auf eine kennzeichnende Besonderheit des „Bagatellverfahrens nach § 495a ZPO“:<sup>25</sup> Die strukturellen Besonderheiten des Bagatellverfahrens – die Entscheidungen unterliegen einer lediglich eingeschränkten Begründungspflicht, werden nur extrem selten publiziert und genauso selten einer Kontrolle durch höhere Instanzen unterworfen, die deshalb auch ihrer Aufgabe der Rechtsfortbildung nur ungenügend nachkommen können – verhindern die Etablierung eines zumindest „richterrechtlichen“ und in diesem Sinne allgemein geltenden „Prozessrechts für Bagatellverfahren“.

Dass der Gesetzgeber den Richter dazu ermächtigt, von den teils formstrengen Regeln des „Normalprozesses“ abzuweichen und „sein Verfahren nach billigem Ermessen (zu) bestimmen“, läuft also darauf hinaus, dass dieser sich gewissermaßen sein eigenes „Prozessrecht für Bagatellverfahren“ zurechtlegen darf; hierbei ist er nur oder immerhin an die auch verfassungsrechtlich verbürgten Garantien eines *fair trial* sowie an die wesentlichen prozessualen Rechtsprinzipien gebunden (wenn auch nicht an deren konkrete Ausgestaltung in den positiven Gesetzesregelungen der ZPO).<sup>26</sup> Einen Verstoß gegen rechtsstaatliche Garantien oder wesentliche prozessuale Rechtsprinzipien wird man danach aber andererseits auch für erforderlich halten müssen, um das dem Gericht nach § 495a ZPO eingeräumte Gestaltungsermessen zu beschränken;<sup>27</sup> denn dass der Richter von prozessualen Vorgaben abweicht – von denen jede einzelne die Vermutung für sich hat, einen sinnvollen Beitrag zu einem fairen und ergebnisrichtigen Verfahren zu leisten –, ist bei aller Skepsis gegenüber diesem Ansatz nun einmal gerade die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Grundidee des § 495a S. 1 ZPO.<sup>28</sup>

#### IV. Auf der Suche nach Vorbildern

Angesichts dieses ersten Befunds bietet es sich an, zunächst einmal nach vergleichbaren Konstellationen einer „a-limine-Abweisung“ zu suchen, um auf diese Weise einen ersten Anhalt dafür zu finden, ob sich das in den amtsgerichtlichen Entschei-

---

men wird (vgl. BGH NJW-RR 2006, 565 Rn. 11 f. mwN), dürften die Fälle eines bloßen Zustellungsmangels hiervon auszunehmen sein.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden namentlich Heiß JbJgZivilRWiss 2014, 421 ff. (435 ff.).

<sup>26</sup> Vgl. erneut Heiß JbJgZivilRWiss 2014, 421 ff. (435 ff.).

<sup>27</sup> Vgl. dazu ferner LG Baden-Baden NJW-RR 1994, 1088; MüKoZPO/Deubner, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495a Rn. 13 ff., 17 ff.; Stein/Jonas/Berger ZPO, 23. Aufl. 2014 ff., ZPO § 495a Rn. 24 ff.; Kunze, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, 1995, 89 ff.; Berger-furth NJW 1991, 961 (962); Fischer MDR 1994, 978 (979).

<sup>28</sup> Vgl. auch BVerfG NJW 2007, 3486 (3487): „Die Vorschrift stellt eine in ihrem Anwendungsbereich vorrangige Sonderregelung dar, hinter die konkurrierende Vorschriften der ZPO zurücktreten.“

dungen angewandte Verfahren in etablierte prozessuale Vorgehensweisen zumindest „einfügt“, oder ob damit in dem dargestellten Sinne einem wesentlichen prozessualen Rechtsprinzip zuwidergehandelt wird.

### 1. Zustellungsversagung und Klageabweisung „a limine litis“ im geltenden deutschen Recht

Als schon auf den ersten Blick wenig weiterführend erweist sich dabei die Betrachtung derjenigen Fallkonstellationen, in denen die Zustellung einer mangelhaften Klageschrift von dem angerufenen Gericht verweigert werden kann. Eine solche Zustellungsversagung kommt nur ausnahmsweise bei unwirksamer Klageerhebung in Betracht,<sup>29</sup> also etwa wenn diese nicht in deutscher Sprache erfolgt war,<sup>30</sup> wenn es an einer Unterschrift<sup>31</sup> oder der Postulationsfähigkeit des Unterzeichners fehlte<sup>32</sup> oder wenn mit der Klage ausschließlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt wurden,<sup>33</sup> nach wohl hM ferner auch dann, wenn die Klage gegen einen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Beklagten gerichtet war.<sup>34</sup> Die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung wegen offensichtlicher Unbegründetheit bzw. Unschlüssigkeit ist – was offenbar allseits als derart selbstverständlich erscheint, dass

<sup>29</sup> Vgl. Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 16ff.; Wieczorek/Schütze/Assmann, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 271 Rn. 15; ausführlich Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 81 ff.

<sup>30</sup> RGZ 162, 282 (288); BayObLGZ 1986, 537 (539); MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 14; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 27; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 16; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 95 Rn. 5; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 102ff.; Reiner, Die Zurückweisung einer beabsichtigten Klage durch Beschluß, 1959, 61 f.

<sup>31</sup> Vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 10; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 27; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 253 Rn. 14ff., 178, § 271 Rn. 22; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 83ff.; Reiner, Die Zurückweisung einer beabsichtigten Klage durch Beschluß, 1959, 65 ff.

<sup>32</sup> Vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 11; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 27; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 19; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 105ff.; Klimke ZZP 122 (2009), 107 (109); Urbanczyk ZZP 95 (1982), 339 (352); einschränkend (nur in „eindeutigen Fällen“) Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 95 Rn. 5, 51.

<sup>33</sup> Vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 95 Rn. 5; MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 9; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 26; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 17f.; Zöllner/Hergert ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO § 253 Rn. 21 a; Wälchshöfer MDR 1975, 11 (12); weitergehend (Verfolgung zugleich verfahrensfremder Zwecke genügt) OLG Hamm NJW 1976, 978; OLG Karlsruhe NJW 1974, 915; aA Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 152ff., 163ff.

<sup>34</sup> OLG München NJW 1975, 2144 (2145); OLG Frankfurt/M. FamRZ 1982, 316; MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 13; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 19ff.; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 118ff.; aA LG Hamburg NJW 1986, 3034; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 30; Geimer, IZPR, 7. Aufl. 2014, Rn. 479, 525; Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 19 Rn. 14, 20.

es nur selten ausdrücklich ausgesprochen wird – dagegen im „Normalverfahren“ kein Grund für eine *a-limine*-Abweisung.<sup>35</sup>

Die Zurückweisungsentscheidung ergeht in den genannten Fällen durch beschwerdefähigen<sup>36</sup> Beschluss des Gerichts.<sup>37</sup> Eine der materiellen Rechtskraft fähige Entscheidung über den Streitgegenstand ist damit (natürlich) gleich unter mehreren Aspekten nicht verbunden – zum einen ist ein Prozessrechtsverhältnis unter Einschluss des „Beklagten“ mangels Zustellung zu keinem Zeitpunkt entstanden, die Rechtshängigkeit der Streitsache weder vor der Entscheidung noch gleichzeitig mit ihrem Wirksamwerden eingetreten, zum anderen ist aber auch eine Entscheidung in der Sache weder beabsichtigt gewesen noch ergangen. Damit erweist sich diese Fallkonstellation zugleich als unergiebig für die Parallele zur *a-limine*-Sachabweisung in den Bagatellfällen.

## 2. „De minimis non curat praetor“

Ebenso wenig verfängt hier offenkundig eine Parallele zu der zwar nur vereinzelt ernstlich verfochtenen, sehr häufig aber für zumindest diskutabel erachteten (und deshalb umfänglich diskutierten) Befugnis des Gerichts, die Klage wegen einer Kleinstforderung ohne Rücksicht auf ihre Begründetheit allein deshalb abzuweisen, weil es sich um einen Kleinstbetrag handelt, bei dem die Inanspruchnahme der Justiz schikanös erscheint. Hier geht es in der Regel nicht um offensichtlich un begründete Forderungen, darauf soll es im Gegenteil gar nicht ankommen; zudem wird in den Fällen einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung von Kleinstforderungen zumeist nicht für eine *a-limine*-Abweisung plädiert,<sup>38</sup> sondern für eine Prozessabweisung der zugestellten Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 8; Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 17; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 172f.; Bergerfurth DRiZ 1961, 215.

<sup>36</sup> MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 19; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 36; s. auch Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 29.

<sup>37</sup> MüKoZPO/Becker-Eberhard, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 271 Rn. 18; Wieczorek/Schütze/Assmann ZPO, 4. Aufl. 2012ff., ZPO § 271 Rn. 36; Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO § 271 Rn. 21a; Halbach, Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980, 185; Reiner, Die Zurückweisung einer beabsichtigten Klage durch Beschluß, 1959, 103; aA Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 271 Rn. 29; Ablehnung durch den Vorsitzenden.

<sup>38</sup> So aber Schmieder ZJP 120 (2007), 199 (208ff., 210ff., 216).

<sup>39</sup> Hierfür etwa AG Stuttgart NJW 1990, 1054; FG Hamburg BeckRS 2004, 26021973; Schönke, Das Rechtsschutzbedürfnis, 1950, 13, 35ff.; Schneider MDR 1990, 893 (895); abl. aber die ganz hM, vgl. etwa Zöller/Greger ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO Vor § 253 Rn. 18d; Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 89 Rn. 29; Buß NJW 1998, 337 (338f.); Kapsa FG Grabhof, 1998, 165ff.; Klungenberg FS Knütel, 2009, 559ff.; v. Mettenheim, Der Grundsatz der Prozeßökonomie im Zivilprozeß, 1970, 34ff.; Olzen/Kerfack JR 1991, 134ff.; Schmidt ZJP 108 (1995), 147 (157); Matscher GS Mayer-Maly, 2011, 333ff.

### 3. Klageabweisung „a limine“ und „angebrachtermaßen“ im 19. Jahrhundert

Vielleicht hilft aber ein offensichtliches prozessrechtsgeschichtliches Vorbild für die Sachbehandlung durch die Amtsgerichte Meldorf und Bergen:<sup>40</sup> Im gemeinen Prozessrecht galt anerkanntermaßen der Satz „agens sine actione a limine iudicii repellitur“, dh für den Fall einer „qualifizierten Unschlüssigkeit“ in dem Sinne, dass es für das Klagebegehren keine anerkannte *actio* gab und also ein nicht einmal *in abstracto* anerkanntes Recht geltend gemacht wurde, verfiel die Klage *a limine* und damit ohne dass die Klageschrift dem Beklagten überhaupt zugestellt wurde der Abweisung; denn den für die *litis contestatio* seinerzeit vorausgesetzten Einlassungszwang gegen den Beklagten konnte eine solche Klage nicht auslösen. Damit hatte zugleich eine in der Zweiteilung des römischen Formularprozesses – aufgrund derer es in den Fällen, in denen der Prätor bereits die Gewährung einer *actio* verweigerte, schon gar nicht zu einem Prozess vor dem *iudex* kommen konnte – wurzelnde Erscheinung gewissermaßen eine „moderne“ Fortsetzung gefunden. Auch bei „einfacher“ Unschlüssigkeit der Klage konnte die Sache immerhin noch „angebrachtermaßen“ zurück- bzw. abgewiesen werden, was – wenn man gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung dieser Frage zur Zulässigkeit oder Begründetheit einmal ausblendet – jedenfalls bedeutete, dass einer Klageerneuerung unter Vermeidung des Schlüssigkeitsmangels nichts im Wege stand, die materielle Rechtskraft also allenfalls in einem sehr beschränkten Sinn eintrat.

Beide Institute fanden mit Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung an sich ihr Ende;<sup>41</sup> denn der Gesetzgeber hatte sie als mit dem Mündlichkeitsprinzip nicht vereinbar angesehen und diesem den Vorrang eingeräumt.<sup>42</sup> Jedoch wurde namentlich die Abweisung „angebrachtermaßen“ von den Instanzgerichten in alter Gewohnheit noch jahrzehntelang in nennenswertem Umfang weiter praktiziert<sup>43</sup> und

<sup>40</sup> Vgl. zum Folgenden etwa Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß, 8. Aufl. 1858, 526ff.; Endemann, Das deutschen Civilprozeßrecht, 1868, 618ff.; Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses, 6. Aufl. 1843, 199f., 251f.; Martin, Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes, 1855, 176f., 302ff.; Osterloh, Lehrbuch des gemeinen deutschen ordentlichen Civilprocesses, 1856, 26; aus heutiger Sicht vgl. mwN Schlinker, *Litis Contestatio*, 2008, 527ff., 531; Simshäuser, Zur Entwicklung des Verhältnisses von materiellem Recht und Prozeßrecht seit Savigny, 1959, 59ff. Vgl. aus den territorialen Prozessordnungen vor Inkrafttreten der RCPO auch cap. IV § 17 des Codex iuris iudicarii bavarici (1753), § 252 der Badischen Prozessordnung von 1831 oder § 93 der Allgemeinen Bürgerlichen Prozessordnung des Kgr. Hannover (1847).

<sup>41</sup> Vgl. RGZ 6, 356 (358f.); RGZ 50, 378 (383); RGZ 52, 325 (327f.); RG JW 1902, 92; RG ScuffArch 64 (1909), Nr. 37; aA Kräwel ZZP 3 (1881), 445 (448); Sonnenschmidt ZZP 2 (1880), 208 (251ff.); Westerburg GruchBeitr 24 (1880), 186 (218ff.)

<sup>42</sup> Vgl. Hahn (Hrsg.), Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2, Materialien zur CPO, 1. Abt., 235; s. dazu bereits Verhandlungen des 2. Deutschen Juristentags, 1860, Bd. 1, 559f.

<sup>43</sup> Der Rechtsterminus der Abweisung „angebrachtermaßen“ ist allerdings etwas unspezifisch, indem er außer mit der im Text angeführten Bedeutung teils als Übersetzung der Zurückweisung „a limine iudicii“, häufig aber auch in einem noch weiteren Sinne gebraucht und insbesondere auf Prozessabweisungen (vgl. etwa BGHZ 11, 222 (223f.); BGHZ 15, 338 (341); BGHZ 40, 1 (2, 8); Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 96 V 6) bzw. auf die bei mangelder Fälligkeit ausgesprochene Klageabweisung mit dem Zusatz, die Klage „findet zur Zeit nicht statt“ bzw. sei „zur Zeit unbegründet“ (vgl. hierzu zuletzt BGH NJW-RR 2001, 310 (311);

warf die nicht einfach zu beantwortende Frage auf, ob an den hierdurch dokumentierten Willen des Gerichts, eben nicht abschließend und mit Rechtskraftwirkung über den prozessualen Anspruch zu entscheiden, eine entsprechend reduzierte Rechtskraftbindung geknüpft werden konnte.<sup>44</sup> Auch der Gesetzgeber der Reichs-Civilprozeßordnung war sich, wie die Begründung zum heutigen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erkennen ließ („Tatsachen, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers an sich entstanden ... erscheinen zu lassen“<sup>45</sup>), über die Zuordnung der Schlüssigkeit zu den Sachurteilsvoraussetzungen oder zur Begründetheit keineswegs vollends im Klaren.<sup>46</sup>

Als unmittelbares „Vorbild“ für eine moderne *a-limine*-Sachabweisung kann der historische Befund nach alledem also ebenfalls nicht dienen: Eine rechtskraftfähige Sachabweisung „ohne Prozess“ hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben; soweit der Sache nach ein *a-limine*-Abweisung praktiziert wurde, war damit – vor wie nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung – im Gegenteil die Vorstellung einer fehlenden oder zumindest wesentlich „wirkungsgeminderten“ materiellen Rechtskraftwirkung verbunden. Überdies war mit dem Zustellungsgebot der Reichs-Civilprozeßordnung gerade die explizite Regelungsabsicht verbunden, im Interesse des Mündlichkeitsprinzips der Abweisung „an der Schwelle des Gerichts“ den Gar aus zu machen; hiergegen würde mit der *a-limine*-Sachabweisung in Bagatellsachen also im Gegenteil gerade verstoßen.

Allerdings lässt sich aus dem historischen Befund durchaus auch ein Argument für die Zulässigkeit einer *a-limine*-Sachabweisung gewinnen: Die für den Gesetzgeber maßgeblich leitende Erwägung bestand darin, dem Mündlichkeitsprinzip uneingeschränkt zur Durchsetzung zu verhelfen; von diesem Prinzip aber ist der Gesetzgeber für den Bagatellprozess nach § 495a ZPO explizit abgerückt, indem eben nur noch auf Antrag überhaupt mündlich verhandelt werden muss (§ 495a S. 2 ZPO). Der materielle Sinn des Erfordernisses, die Klage auch in den Fällen offenkundiger Unzulässigkeit oder Unschlüssigkeit zuzustellen und hierüber mündlich zu verhandeln, erfordert die Ablehnung der *a-limine*-Sachabweisung im Bagatellverfahren also keineswegs.

---

BGHZ 153, 239 = NJW 2003, 1044 Rn. 13; BGH NJW 2005, 3638 Rn. 6; BGH NJW 2009, 1139 Rn. 12; BGH NJW-RR 2011, 1528 Rn. 7ff.; Kappel, Die Klageabweisung „zur Zeit“, 1999, 60; Reischl, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozess, 2002, 206, 246; Wälchshöfer FS Schwab, 1990, 521 ff. (533 f.), angewendet wurde. Ihre gemeinsame historische Wurzel haben alle diese Ansätze im gemeinrechtlichen Dogma der Endgültigkeit der Klageabweisung nach Litiskontestation und der offensichtlichen Notwendigkeit, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

<sup>44</sup> Vgl. im Ansatz noch BGH NJW 1989, 393 (394); ähnlich OLG Düsseldorf NJW 1993, 802; hiergegen aber die hM, vgl. Stein/Jonas/Leipold ZPO, 22. Aufl. 2002ff., ZPO § 139 Rn. 34; Zöller/Vollkommer ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO Vor § 322 Rn. 43; Braun, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, 937; Reischl, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Zivilprozess, 2002, 257; Struckmann ZFP 3 (1881), 224 (244).

<sup>45</sup> Vgl. Hahn (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2, Materialien zur CPO, 1. Abt., 255.

<sup>46</sup> Vgl. zum Ganzen auch Braun, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 2014, 193f., 200f., 435f.

#### 4. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Es bleibt als „vorbildliche“ Lösung nach alledem nur oder immerhin eine Regelung des europäischen Verordnungsrechts: Im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO, EuBagatellVO oder auch EU-Small-Claims-VO/EuSCVO)<sup>47</sup> ist vorgesehen, dass die Klage nach entsprechendem Hinweis des Gerichts „zurück- bzw. abgewiesen“ wird, wenn die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig ist oder der Kläger es versäumt, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen (Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 EuGFVO).<sup>48</sup>

Das Verfahrensrecht schreibt hier also explizit ein „Vorprüfungsverfahren“ in Gestalt einer Schlüssigkeitsprüfung vor der Zustellung an den Beklagten vor;<sup>49</sup> die EuGFVO nimmt damit ein Element des Europäischen Zahlungsbefehlsverfahrens auf, in dem mit der Vorprüfung ein Korrektiv für die Einseitigkeit des Verfahrens eingeführt und der Beklagte vor einem Missbrauch des Verfahrens zur Durchsetzung offensichtlich unbegründeter Ansprüche geschützt werden sollte. Fällt diese „Vorprüfung“ negativ aus – was teilweise schon bei (offensichtlicher) Unschlüssigkeit angenommen wird,<sup>50</sup> nach anderen erst bei geradezu missbräuchlichen oder querulatorischen Klagen<sup>51</sup> –, ist der Kläger hierauf und auf die weiteren Konsequenzen in entsprechender Anwendung von Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1 EuGFVO – der dies an sich nur für formale Mängel des Klageformblatts ausdrücklich vorschreibt – hinzuweisen, um ihm rechtliches Gehör zu gewähren.<sup>52</sup> Führt dies nicht zu einer Behebung des Mangels, ist die Klage je nachdem als unzulässig oder unbegründet

<sup>47</sup> Die EuGFVO ist nach ihrem Art. 3 anwendbar, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat und der Kläger sich des Klageformblatts nach Art. 4 Abs. 1 der VO bedient.

<sup>48</sup> Die Vorschrift wurde neu gefasst mWv 14.7.2017 durch VO v. 16.12.2015 (ABl. Nr. L 341 S. 1); nach dem hierdurch angefügten S. 2 setzt das Gericht den Kläger von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis und teilt ihm mit, ob ein Rechtsmittel gegen die Zurück- bzw. Abweisung zur Verfügung steht.

<sup>49</sup> AG Geldern BeckRS 2011, 03927; Geimer/Schütze/Peiffer, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand 51. EL 2016, Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 30f., 45; Musielak/Voit/Voit, ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097 ff. Rn. 13ff.; Brokamp, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 2008, 33; Jahn NJW 2007, 2890 (2894); sehr krit. Rauscher/Varga, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015ff., EG-BagatellVO Einl. Rn. 61 und Art. 4 Rn. 12.

<sup>50</sup> AG Geldern BeckRS 2011, 03927; wohl auch MüKoZPO/Hau, 4. Aufl. 2012/13, Anh. zu §§ 1097 ff. Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 19.

<sup>51</sup> Etwa Geimer/Schütze/Peiffer Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand 51. EL 2016, Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 53; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 4 EuGFVO Rn. 13; Jahn NJW 2007, 2890 (2894).

<sup>52</sup> Geimer/Schütze/Peiffer Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand 51. EL 2016, Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 55; Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Netzer, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2016, Art. 4 EuBagatellVO Rn. 14; Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 4 EuGFVO Rn. 15; MüKoZPO/Hau, 4. Aufl. 2012/13, Anh. zu §§ 1097 ff. Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 18; Musielak/Voit/Voit, ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097 ff. Rn. 15; Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 2008, 33f.; Majer JR 2009, 270 (271); einschränkend Jahn NJW 2007, 2890 (2894): nur in „Zweifelsfällen“.

abzuweisen.<sup>53</sup> Eine vorherige Zustellung der Klage bei dem Beklagten ist im Fall des Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 EuGFVO nicht vorgesehen.<sup>54</sup> Argumentiert wird auch hier, das nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotene rechtliche Gehör der Beklagten werde nicht verletzt, weil sie keinen rechtlichen Nachteil dadurch erleide, wenn die Klage abgewiesen werde, ohne dass sie sich zuvor zur Sache geäußert habe. Ihr berechtigtes Interesse, von ihrem Obsiegen im Rechtsstreit zu erfahren, werde dadurch hinreichend gewahrt, dass ihr das Urteil gemäß Art. 19 EuGFVO iVm § 1102 S. 2 ZPO zuzustellen sei.<sup>55</sup>

Ob und inwieweit diese Entscheidung materielle Rechtskraftwirkungen entfaltet, bestimmt sich nach der *lex fori*.<sup>56</sup> Für das deutsche Recht wird überwiegend ohne weitere Problematisierung angenommen, dass in diesem Fall die üblichen Grundsätze zur Bemessung der materiellen Rechtskraft bei klageabweisenden Entscheidungen und folglich auch die üblichen Hindernisse für eine Klageerneuerung Anwendung finden.<sup>57</sup> Derart selbstverständlich ist dies freilich nicht.<sup>58</sup> Ob eine *a-limine*-Abweisung wegen Unschlüssigkeit materielle Rechtskraft erzeugen kann, ist eine im nationalen deutschen Recht gerade nicht klar beantwortete Frage; die Antwort ergibt sich jedenfalls nicht ohne weiteres aus den für gewöhnliche Sachabweisungen maßgeblichen Rechtskraftgrundsätzen. Es „passt“ auch nicht recht, dass nach wohl hM gegen die Abweisung durch ein deutsches Gericht die sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO statthaft sein soll,<sup>59</sup> der Annahme üblicher Urteilswirkungen eher adäquat wäre doch wohl die Eröffnung der gegen ein Urteil bestehenden Berufungsmöglichkeit.<sup>60</sup>

<sup>53</sup> AG Geldern BeckRS 2011, 52397; Musielak/Voit/Voit ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097ff. Rn. 14; aA Rauscher/Varga EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015ff., EG-BagatellVO Art. 4 EG-BagatellVO Rn. 13 (stets Abweisung als unzulässig).

<sup>54</sup> AG Geldern BeckRS 2011, 03927; Musielak/Voit/Voit ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097ff. Rn. 14.

<sup>55</sup> AG Geldern BeckRS 2011, 52397.

<sup>56</sup> MüKoZPO/Hau, 4. Aufl. 2012/13, Anh. zu §§ 1097ff. Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 18.

<sup>57</sup> Geimer/Schütze/Peiffer, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand 51. EL 2016, Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 30f., 45; Musielak/Voit/Voit, ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097ff. Rn. 13ff.; Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 55; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 4 EuGFVO Rn. 15; Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Netzer, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2016, Art. 4 EuBagatellVO Rn. 14; Schlosser/Hess/Schlosser, EuZPR, 4. Aufl. 2015, Art. 4 EuGFVO Rn. 6; Musielak/Voit/Voit ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097ff. Rn. 15.

<sup>58</sup> Deziert aA Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 2008, 52ff. (55); zweifelnd auch Gebauer/Wiedmann/Sujecki, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010, Kap. 35 Rn. 43; Rauscher/Varga EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015ff., Art. 4 EG-BagatellVO Rn. 12.

<sup>59</sup> Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Netzer, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2016, Art. 4 EuBagatellVO Rn. 15; Musielak/Voit/Voit ZPO, 13. Aufl. 2016, Vor §§ 1097ff. Rn. 15; Rauscher/Varga EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2015ff., Art. 4 EG-BagatellVO Rn. 15; Brokamp, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 2008, 55.

<sup>60</sup> Vgl. AG Geldern BeckRS 2011, 03927; Geimer/Schütze/Peiffer, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Stand 51. EL 2016, Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 56; Kropholler/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 4 EuGFVO Rn. 15; MüKoZPO/Hau, 4. Aufl. 2012/13, Anh. zu §§ 1097ff. Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 21.

Nach alledem gibt auch der Seitenblick auf das europäische Small-Claims-Verfahrensrecht keine völlig überzeugende Antwort darauf, ob eine *a-limine*-Sachabweisung denn nun „prinzipiengerecht“ im deutschen Bagatellverfahren zur Anwendung gebracht werden kann: ME steht im europäischen Recht – zumindest was die Rechtskraftfähigkeit einer solchen Entscheidung angeht – die gleiche Frage zur Entscheidung an wie im nationalen Bagatellverfahren nach § 495a ZPO; beide Verfahren können einander also gewissermaßen keine große Interpretationshilfe leisten. Festzuhalten ist aber auch, dass sich dies durchaus anders darstellt, wenn man der Klageabweisung als unschlüssig iSv Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 EuGFVO mit der hM ohne Weiteres volle materielle Rechtskraftwirkung zubilligt; dann nämlich kann in der Vorprüfungsentscheidung nach der EuGFVO durchaus das gesuchte „Vorbild“ für eine mit den gewöhnlichen Entscheidungswirkungen ausgestattete *a-limine*-Sachabweisung gesehen werden.

## V. Zur Vereinbarkeit der *a-limine*-Sachabweisung mit den wesentlichen Verfahrensprinzipien

Angesichts dieses durchaus unklaren Befunds kommt es nunmehr entscheidend darauf an, ob wesentliche Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts einer solchen *a-limine*-Sachentscheidung entgegenstehen.

### 1. Entscheidung im Rahmen eines Prozessrechtsverhältnisses

Ein erster Prüfungsansatz folgt zunächst daraus, dass die Abweisung einer Klage, sei es als unzulässig oder als unbegründet, notwendigerweise ein zwischen den Parteien und dem Gericht existentes Prozessrechtsverhältnis voraussetzt, da eine gerichtliche Entscheidung nicht außerhalb eines Prozessrechtsverhältnisses ergehen kann.<sup>61</sup> In prozessrechtsdogmatischer Hinsicht kommt man im Fall einer *a-limine*-Abweisung also nur unter zusätzlichen Voraussetzungen zu einer wirksamen gerichtlichen Entscheidung: Das Urteil darf erst mit Zustellung wirksam geworden sein (dh es darf keine vorherige Verkündung stattgefunden haben), und es muss spätestens gleichzeitig mit dem Urteil auch die Klageschrift nachträglich zugestellt worden sein.<sup>62</sup> In diesem Fall lässt sich also in der Tat argumentieren, dass es ausreicht, wenn das Erfordernis eines „bei der Entscheidung“ bestehenden Prozessrechtsverhältnisses erst im Moment des Wirksamwerdens der Entscheidung eintritt.

### 2. Kontradiktorisches Verfahren und Dispositionsmaxime

Materiell ist der Prozess damit freilich einseitig geblieben, was zugleich bedeutet, dass dem Beklagten zugleich zumindest faktisch gewisse Dispositionsmöglichkeiten genommen worden sind, insbesondere die auch bei einer unschlüssigen Klage bestehende Möglichkeit, den Klageanspruch gemäß § 307 ZPO anzuerkennen, oder

<sup>61</sup> BGH NJW 2013, 387 Rn. 29.

<sup>62</sup> Vgl. hierzu auch Schäfer NJOZ 2012, 1961 (1962).

auch die Option, eine Widerklage zu erheben. Mit der Dispositionsmaxime ist insofern einerseits ein Kardinalprinzip des Prozessrechts angesprochen, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass eine „Abweichung“ vom Dispositionsgrundsatz auch im „Ermessensverfahren“ nach § 495 a ZPO jedenfalls insofern nicht in Betracht kommt, als es um eine Verurteilung „*ultra petitum*“ iSv § 308 Abs. 1 ZPO geht.<sup>63</sup> Um eine Entscheidung ohne hierauf gerichteten klägerischen Antrag geht es hier aber gerade nicht; es geht vielmehr darum, dem Beklagten überhaupt die Möglichkeit zu geben, das Prozessgeschehen mit eigenen Anträgen mitzubestimmen und streitgegenstandsbezogene Dispositionshandlungen wie insbesondere ein Anerkenntnis vorzunehmen oder eben widerklagend zum Gegenangriff überzugehen.

Was zunächst die Möglichkeit für den Beklagten angeht, das Prozessgeschehen mit eigenen Anträgen mitzubestimmen, so wird dem Beklagten diese Möglichkeit zu dem Zweck gewährt, sich gegen die Klage zu verteidigen; es lässt sich deshalb mit Fug argumentieren, dass es dieser Befugnis nicht bedarf, wenn die Klage ohnehin scheitert. Die Möglichkeit, den Klageanspruch anzuerkennen, schließt allerdings zwar die Option ein, dies im Hinblick auf ungeschlüssige oder sonstwie unbegründete Klagebegehren zu tun. Sie ist nach ihrem Regelungszweck aber hierauf gerade nicht gerichtet, sondern im Gegenteil darauf, sich dadurch, dass ein voraussichtlich ohnehin verlorener Prozess frühzeitig verloren gegeben wird, unnötige Kosten zu ersparen. Die Frage muss deshalb erlaubt sein, ob dieser Gesetzeszweck es wirklich erzwingt, einen Bagatellprozess einzuleiten, indem dem Beklagten nicht nur die mit jedem Prozess verbundenen Unannehmlichkeiten entstehen, sondern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch Rechtsverteidigungskosten, deren Realisierbarkeit im Wege des Kostenerstattungsanspruchs in den Sternen steht – und dies nur, um ihm eine nur äußerst selten genutzte Option zu eröffnen, freiwillig dem materiellen Recht widersprechende Rechtsnachteile auf sich zu nehmen. Zumindest insoweit kann m. E. zudem der Ausgestaltung des „Europäischen Bagatellverfahrens“ (mit der Klageabweisung als ungeschlüssig iSv Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 EuGFVO, → IV.4.) die Erkenntnis entnommen werden, dass dem Beklagten dieser Wegfall von Dispositionsmöglichkeiten durch die *a-limine*-Abweisung zugemutet werden kann. Soweit es sich schließlich um Dispositionsmöglichkeiten handelt, die, wie etwa im Falle einer Widerklage, von dem Kläger durch die ihm noch längere Zeit mögliche einseitige Rücknahme der Klage zunichte gemacht werden können, kann einer Beschränkung dieser Dispositionsmöglichkeiten durch eine *a-limine*-Abweisung ohnehin kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden.

### 3. Rechtliches Gehör und *fair*es Verfahren für den Beklagten

Auch im Hinblick auf den Zweck des Zustellungsgebots dürfte sich die *a-limine*-Abweisung wohl legitimieren lassen: Die Zustellung der Klageschrift verfolgt den Zweck, den Beklagten von der Anhängigkeit eines Verfahrens zu unterrichten,

<sup>63</sup> Vgl. nur BayVerfGH NJW-RR 2011, 1211 (1212); MüKoZPO/Deubner, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495 a Rn. 31; Stein/Jonas/Berger ZPO, 23. Aufl. 2014ff., ZPO § 495 a Rn. 22; Zöller/Hergel, ZPO, 31. Aufl. 2016, ZPO § 495 a Rn. 9; (Völzmann-)Stickebrock, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002, 637; Schäfer NJOZ 2012, 1529 (1530).

und verwirklicht schon insoweit dessen grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren; denn der Beteiligte muss rechtzeitig vom Verfahren und seinem Gegenstand erfahren, um seine Rechtsverteidigung hierauf einrichten zu können.<sup>64</sup> Die Ausgestaltung des Verfahrensrechts und die Handhabung des gerichtlichen Verfahrens im Einzelfall müssen deshalb in effektiver Form gewährleisten, dass dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten die Gelegenheit gegeben wird, Kenntnis von allen verfahrensbedeutsamen Vorgängen zu erlangen, sich hierzu zu äußern und damit Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis zu nehmen. Dessen bedarf es – wie die zitierten Entscheidungen der Amtsgerichte zutreffend erkannt haben<sup>65</sup> – aber nur dann, wenn eine dem Beklagten nachteilige Entscheidung droht: Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verfolgt keinen Selbstzweck, sondern ist durch die bevorstehende (gerichtliche) Entscheidung legitimiert und beschränkt. Vor einer beabsichtigten klageabweisenden Entscheidung muss dem Beklagten deshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden, und es ist unter dem Aspekt rechtlichen Gehörs nicht einmal per se schädlich, dass ihm die Klageschrift nicht vor der Entscheidung zugestellt worden ist. Der Zweck des Zustellungsgebots, dem Beklagten rechtliches Gehör zu gewähren, erfordert die Klagezustellung in der vorliegend erörterten Konstellation also nicht.

#### 4. Rechtliches Gehör und faires Verfahren für den Kläger

Hinsichtlich des abgewiesenen Klägers erlangen die Gebote eines fairen Verfahrens und der Gewährung rechtlichen Gehörs dagegen naturgemäß große Bedeutung, und die dargestellten amtsgerichtlichen Entscheidungen sind unter diesem Aspekt auch nicht völlig bedenkenfrei.<sup>66</sup> Indessen soll dem hier nicht weiter nachgegangen werden: Diese Fragen haben nicht eigentlich etwas mit der unterbliebenen Zustellung bei dem Beklagten zu tun; ob und inwieweit das Gericht verpflichtet war, den Kläger vor der Entscheidung auf die entstandenen Bedenken gegen die Schlüssigkeit hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, diese Bedenken durch ergänzenden Tatsachenvortrag oder durch eigene Rechtsausführungen auszuräumen, wäre vielmehr in genau demselben Maße problematisch, wenn das Gericht erst nach erfolgter Klagezustellung eine Klageabweisung im schriftlichen Verfahren in Betracht ziehen würde. Einzuräumen ist immerhin, dass die vorstehenden Überlegungen, indem sie diesen Aspekt ausblenden, etwas von einem akademischen Gasperlenspiel haben: Nimmt das Gericht den Gehörsanspruch des Klägers ernst, so wird ihm die unterbliebene Zustellung der Klageschrift bei dem Beklagten die Akte meist nicht wesentlich früher vom Tisch schaffen als wenn es die Sache unter Wahrung der üblichen und erforderlichen Kautelen zügig im Wege des schriftlichen Verfahrens „durchentschieden“ hätte.<sup>67</sup> Aber wo hätte ein solches Gedankenspiel seinen Platz, wenn nicht in einer akademischen Festschrift ...?

<sup>64</sup> Vgl. BVerfGE 67, 208 (211); BGHZ 12, 96 (98); BGH NJW 1978, 1858; BGHZ 118, 45 (47).

<sup>65</sup> S. ferner Schäfer NJOZ 2012, 1961 unter Hinweis auf BerlVerfGH BeckRS 2010, 45554.

<sup>66</sup> AA Schäfer NJOZ 2012, 1961 (1962).

<sup>67</sup> Zu den in diesem Fall aus Art. 103 Abs. 1 GG resultierenden Anforderungen vgl. mwN etwa MüKoZPO/Deubner, 4. Aufl. 2012/13, ZPO § 495a Rn. 13 ff., 17 ff.; Stein/Jonas/Berger ZPO,

## VI. Schlussbetrachtung

Die Causa bleibt, auch wenn man sie „klinisch“ auf die Frage des Zustellungserfordernisses reduziert (→ V.4. aE), nach alledem intrikat und nicht leicht zu entscheiden. Der Verfasser gesteht, sich das Thema dieser kleinen Abhandlung ursprünglich mit dem festen Vorsatz notiert zu haben, die Unzulässigkeit der *a-limine*-Sachabweisung im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren nach § 495a ZPO nachzuweisen. Jetzt mag er sich hierzu nicht mehr recht bekennen: Wenngleich der vorgenommene Rundblick wirklich taugliche „Vorbilder“ für ein solches Verfahren nicht zutage gefördert hat, so hat sich doch auch ergeben, dass die kontradiktorische Verfahrensausgestaltung als solche hier kein zentrales prozessuales „Prinzip“ mit einem gegenüber den Zwecken des § 495a ZPO – nämlich Streitigkeiten über geringfügige Forderungen zu verbilligen und zu beschleunigen – durchgreifenden materiellen Selbstwert bildet: Sie dient der Gewährleistung der Mündlichkeit des Verfahrens; wenn jenes Prinzip nach der Vorgabe des Gesetzgebers in den Bagatellfällen der Verfahrensökonomie weichen kann, so dürfte es nicht „*a limine* unzulässig“ sein, auch das „kontradiktorische Prinzip“ weichen zu lassen, sofern die Gebote des *fair trial* im Einzelfall nicht entgegenstehen (→ IV. 3. aE). Erst recht gilt dies, wenn man der Klageabweisung als unschlüssig iSv Art. 4 Abs. 4 UAbs. 2 EuGFVO mit der hM ohne Weiteres volle materielle Rechtskraftwirkung zubilligt; dann nämlich kann in der Vorprüfungsentscheidung nach der EuGFVO durchaus das gesuchte „Vorbild“ für eine mit den gewöhnlichen Entscheidungswirkungen ausgestattete *a-limine*-Sachabweisung gesehen werden (→ IV. 4. aE).

Eine Einschränkung des dem Richter durch § 495a ZPO eingeräumten durchaus weiten Ermessensspielraums (→ III. aE) erscheint unter diesen Umständen nicht geboten, im Gegenteil: Auch wenn der Beklagte heute, anders als im späten gemeinen Recht (→ IV.2.), keinen Anspruch mehr darauf hat, mit einer unschlüssigen Klage „in Ruhe gelassen zu werden“, so erschiene es mir doch als verfehelter Doktrinarismus, das Gericht dazu zu zwingen, durch die Zustellung der Klageschrift sehenden Auges nur unnötige Rechtsverteidigungskosten des Beklagten zu verursachen; eine prozessuale „Einlassungspflicht“ des Beklagten besteht in diesen Fällen, wie das Schlüssigkeitserfordernis als Voraussetzung eines gegen den Beklagten ergehenden Versäumnisurteils zeigt, ohnehin nicht. Ich meine deshalb nunmehr, dass sich – unbeschadet der sich aus Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK ergebenden Erfordernisse – wirklich durchgreifende Gründe gegen eine *a-limine*-Sachabweisung im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren nicht ergeben haben, und komme daher zu dem Ergebnis, dass den „innovativen“ amtsgerichtlichen Entscheidungen aus Deutschlands Norden in diesem Fall durchaus beigepflichtet werden kann.

---

23. Aufl. 2014ff., ZPO § 495a Rn.24ff.; Kunze, Das amtsgerichtliche Bagatellverfahren nach § 495a ZPO, 1995, 89ff., 168ff.